

Absender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Drucksachen-Nr. 578/2006
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des 21.11.2006
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Jugendhilfeausschuss

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.10.2006 zu Hilfen und Eingriffsmöglichkeiten bei Vernachlässigung bzw. Missbrauch von Kindern

Inhalt:

@->

Mit Schreiben vom 23.10.2006 hat die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.11.2006 gestellt:

1. Die Verwaltung legt dar, welche Hilfen und Eingriffsmöglichkeiten in unserer Stadt bei Vernachlässigung bzw. Missbrauch von Kindern bereits bestehen.
2. Die Verwaltung entwickelt Standards für Krankenhäuser, Kinderärzte, Hebammen, Lehrer, Beratungsstellen, Kindergärten und andere Jugendhilfeeinrichtungen bei Verdacht auf Vernachlässigung bzw. Missbrauch von Kindern. Diese Empfehlungen enthalten Orientierungen, bei welchen Verdachtsmomenten das Jugendamt informiert werden soll.
3. Die Empfehlungen werden dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag ist als Anlage dem TOP A 11 (Drucksachen-Nr. 546/2006) beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

zu 1. Die Verwaltung legt dar, welche Hilfen und Eingriffsmöglichkeiten in unserer Stadt bei Vernachlässigung bzw. Missbrauch von Kindern bereits bestehen.

Die **rechtliche Grundlage**, die das Handeln des Jugendamtes in einschlägigen Fällen definiert, ist in § 8a Abs. 1 SGB VIII formuliert: „*Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten*

sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Bereits praktizierte Regelungen im Jugendamt:

- Es besteht seit März 2000 eine „Arbeitsanweisung für die Bearbeitung von Hinweisen auf Misshandlungen, Missbrauch, Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen“. Diese sieht neben der Festlegung konkreter Handlungsschritte wie Informationssammlung, Vier-Augen-Prinzip beim Aufsuchen, kollegiale Reflexion im Jugendamt und einer Handlungsanweisung hinsichtlich der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) bei vorliegender Gefährdung des Kindeswohls vor. Der Leiter der Abteilung Familienhilfe – Soziale Dienste wird über eingehende Hinweise unmittelbar in Kenntnis gesetzt. Abschließend wird ein Vermerk erstellt und der Abteilungsleitung vorgelegt.
- Seit März 2006 besteht darüber hinaus die Regelung für die Bezirkssozialarbeiter/innen des Jugendamtes nach der ersten Überprüfung von Meldungen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen eine vorbereitete Meldedatei in Form einer Excel-Datei an den Leiter der Abteilung zu mailen. Die Anordnung vom 23.03.2006 folgte folgenden Intentionen: Sicherstellung der Information über Meldungen von Verdachtsfällen, Erleichterung des Dokumentationsaufwandes durch Abfrageraster in Excel-Datei, Einstieg in die Umsetzung der Anforderungen des neuen § 8a gemäß SGB VIII, schneller Gesamtüberblick zur Einschätzung der Meldesituation auch gegenüber übergeordneter Stellen in der Verwaltung sowie gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.
- Im Rahmen der Standardisierung des Hilfeplanverfahrens im Jugendamt gemäß „Fall im Feld“ wurde ein Regelablauf in der Fallberatung/Fallentscheidung für Fälle im Gefährdungsbereich festgelegt, der u.a. die Erfassung der Situation inklusive der Indikatoren in den Gefährdungsbereichen, die Abklärung des Kooperationswillens der Personensorgeberechtigten, die Erteilung von konkreten Aufträgen / Auflagen zur Beseitigung der vorhandenen Kindeswohlgefährdung etc. vorsieht.

Die Eingriffsmöglichkeiten sehen bei konkreter Kindeswohlgefährdung die Inobhutnahme des Kindes zur aktuellen Abwendung der Gefahr dar. Die Hilfeangebote unter der Voraussetzung des Kooperationswillens und –vermögens der Personensorgeberechtigten sind Beratungsangebote im Jugendamt oder in den Erziehungsberatungsstellen, familienergänzende Maßnahmen wie Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfen oder ggf. teilstationäre sowie stationäre Maßnahmen. Bei fehlender Kooperation der Personensorgeberechtigten ruft das Jugendamt das Familiengericht an, um einen dem Kindeswohl entsprechenden Beschluss zu erlangen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2006 die Verwaltung des Jugendamtes zum Ausbau präventiver Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt (Drucksachen-Nr. 182/206):

- Der **Ausbau stadtweiter Vernetzungsstrukturen** soll durch eine Auftaktveranstaltung mit dem Titel „Chancen nutzen - Kooperation für die Entwicklungspotenziale von Kindern und ihren Familien“ am 25.01.2007 im Rathaus Bensberg gestartet werden. Auf dieser Tagung soll die Lebenssituation von Eltern und Kindern unter drei Jahren mit erhöhtem Benachteiligungsrisiko und bestehende präventive Angebote in Bergisch Gladbach thematisiert werden. Zielgruppe der Veranstaltung sind Fachleute der Jugend-, Familienhilfe und des Gesundheitswesens. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden zu dieser Tagung auch eine Einladung erhalten. Über diese Fachtagung hinaus soll eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gegründet werden, die sich vertieft der Thematik annimmt und die Grundlage für den Ausbau stadtweiter Vernetzungsstrukturen entwickelt.

- Im Stadtteil Gronau/Hand soll ein **Modellprojekt zum Ausbau präventiver Angebote für Kinder unter 10 Jahre und ihre Eltern** entwickelt werden. Durch eine Bestandsanalyse soll aufgezeigt werden, welche Akteure bereits mit präventiven Angeboten miteinander kooperieren. Durch eine Bedarfsanalyse soll festgestellt werden, welche Angebote fehlen bzw. nicht zielgruppenadäquat angeboten werden. Hierbei sind Eltern (und ihre Kinder) zu beteiligen. Auf Grundlage beider Analysen sind gemeinsam mit allen Akteuren im Stadtteil Präventionsprojekte zu entwickeln und umzusetzen. Ein Baustein des präventiven Ausbaus kann die Einrichtung eines Sozialen Frühwarnsystems in Gronau/Hand sein. Derzeit wird verwaltungsintern abgestimmt, wie der erforderlichen Personalkapazitäten verfügbar gemacht werden können.
- Im Rahmen der im Frühjahr 2007 erstmals durchzuführenden Sprachstandserhebung bei den vierjährigen Kindern muss auch erfasst werden, welche Kinder keinen Kindergarten besuchen. Diese Daten könnten auch genutzt werden, um mit den betreffenden Eltern Kontakt aufzunehmen, ihnen zu empfehlen, ihre Kinder in einen Kindergarten zu geben, und sie bei der Suche nach einem geeigneten Kindergartenplatz zu unterstützen. Um den Kindergartenbesuch als präventive Maßnahme besser greifen zu lassen, ist auch zu prüfen, ob die betreffenden Eltern bereits ein Jahr früher, also wenn ihre Kinder drei Jahre alt sind, gezielt angesprochen werden können.
- Des Weiteren kommt der Weiterentwicklung der Kindertagesstätten und Grundschulen zu Familienzentren eine wichtige prophylaktische Funktion zu, indem die Eltern durch Bildungs- und Beratungsangebote sowie durch Serviceleistungen weitere Unterstützung finden.

zu 2. Die Verwaltung entwickelt Standards für Krankenhäuser, Kinderärzte, Hebammen, Lehrer, Beratungsstellen, Kindergärten und andere Jugendhilfeeinrichtungen bei Verdacht auf Vernachlässigung bzw. Missbrauch von Kindern. Diese Empfehlungen enthalten Orientierungen, bei welchen Verdachtsmomenten das Jugendamt informiert werden soll.

Der § 8a SGB VIII sieht Vereinbarungen mit Einrichtungen, Trägern und Diensten wie Anbietern von Hilfen zur Erziehung, Kindertagesstätten, Verbände und Einrichtungen der Jugendarbeit vor um sicherzustellen, *„dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.* Eine solche Vereinbarung wird derzeit kreisweit durch die Jugendämter abgestimmt. Der erarbeitete Entwurf wird dann mit den Trägern abgestimmt und anschließend sollen mit den einschlägigen Kooperationspartnern die Vereinbarungen abgeschlossen werden. Soweit möglich soll dies nach bis Jahresende umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob vergleichbare Vereinbarungen mit den Schulen geschlossen werden. Das in seiner neuen Fassung seit dem 01.08.2006 gültige nordrhein-westfälische Schulgesetz enthält eine zu § 8a SGB VIII korrespondierende Regelung: *„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“* (§ 42 (6) SchulG NRW).

Im Rahmen der beiden oben angesprochenen Projekte „Ausbau stadtweiter Vernetzungsstrukturen“ und „Modellprojekt Gronau/Hand“ soll eine interdisziplinäre inhaltliche Klärung der Begriffe

„Verhaltensauffälligkeiten“, „Vernachlässigung“ und „Benachteiligungen“ sowie die Definition eines entsprechenden Indikatorenkatalogs erfolgen (Wahrnehmungs- und Beobachungskriterien). Dieser Katalog wird über den enger gesteckten Rahmen der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII hinausgehen. Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden, dass es bei dem Ausbau präventiver Angebote um ein breiteres Themenfeld und damit auch um eine größere Zielgruppe als beim „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ geht. Nach den Handlungsempfehlungen des Deutschen Vereins „Niedrigschwelliger Zugang zu familienunterstützenden Angeboten in Kommunen“ vom Februar 2006 können folgende Themenfelder durch eine sozialräumlich orientierte Angebotsstruktur der sozialen Dienste verstärkt werden:

- Entwicklung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern,
- Entwicklung und Stärkung der Alltags-, Haushalts- und Wirtschaftskompetenz,
- Entwicklung und Stärkung der Beziehungskompetenz,
- Angebote zu den Themen Gesundheit, Ernährung und Bewegung,
- Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz,
- Information über Instrumente im Umgang mit Zeit, Unterstützungs- und Informationsangebote zum Thema Pflege/Betreuung Angehöriger,
- Entwicklung und Stärkung der interkulturellen Kompetenz und
- Angebote zur sinnvollen Freizeit- und Erholungsgestaltung.

zu 3. Die Empfehlungen werden dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird den Jugendhilfeausschuss über die Arbeitsergebnisse und die weiteren Entwicklungen zeitnah informieren.